

## Bachelorarbeitsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

**Vom 30.04.2021**

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 30.04.2021 die nachstehende Bachelorarbeitsordnung (BAO) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.04.2021 erteilt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines .....	2
§ 2	Auswahl eines Themas .....	2
§ 3	Zeitlicher Rahmen .....	2
§ 4	Urheberrecht, Nutzungsrecht .....	2
§ 5	Betreuung und Bewertung .....	3
§ 6	Formale Anforderungen .....	4
§ 7	Präsentation .....	4
§ 8	Abgabe der Bachelorarbeit .....	5
§ 9	Inkrafttreten .....	5

### **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1:	Vordruck zur Anmeldung der Bachelorarbeit .....	6
Anlage 2:	Deckblatt .....	8
Anlage 3:	Allgemeine Angaben .....	9
Anlage 4:	Eidesstattliche Erklärung .....	10
Anlage 5:	Vordruck zur Übertragung der Nutzungsrechte .....	11

- (2) Die Hochschule hat auf Grund des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit ihrer Studien- und Prüfungsordnung Anspruch auf das Original der Bachelorarbeit, die hochschulrechtlich als Prüfungsleistung gilt.
- (3) Die in einer Bachelorarbeit enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Entdeckungen sind grundsätzlich frei und unterliegen keinen Schutzrechten. Werden sie genutzt, ist die Herkunft zu belegen.
- (4) Die Übertragung von Nutzungsrechten auf die Hochschule wird bei der Abgabe der Bachelorarbeit vertraglich vereinbart (siehe Anlage 5). Bestehen Nutzungsrechte Dritter, sind deren Ansprüche entsprechend zu berücksichtigen.
- (5) Haben Studierende einem Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten an ihrer Bachelorarbeit eingeräumt, so ist die Bachelorarbeit von der Hochschule bzw. der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor unter Ausschluss des Zugriffs Unbefugter zu verwahren, soweit das Schutzrecht betroffen ist. Insoweit darf sie auch nicht in die Bibliothek eingestellt, von der Hochschule oder dem Professor verwertet oder der Verwertung durch andere zugänglich gemacht werden.
- (6) In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Hochschule Nutzungsrechte nach Ablauf einer Frist, die beispielsweise der Erlangung des Patentschutzes für eine der Bachelorarbeit zugrundeliegende Erfindung dient, eingeräumt werden können.
- (7) Die Studierenden teilen der Hochschule entsprechende Vereinbarungen mit Abgabe ihrer Bachelorarbeit mit.
- (8) Die Frage, wer Erfinder\*in bzw. Miterfinder\*in einer Erfindung ist, die in einer Bachelorarbeit dargestellt wird, ist zu trennen von der Frage der Urheberschaft an der Bachelorarbeit. Enthält eine Bachelorarbeit eine Erfindung, so genießt die Erfindung selbst keinen urheberrechtlichen Schutz. Auch wenn in einer Bachelorarbeit eine technische Erfindung in einer Abhandlung oder einer Zeichnung dargestellt ist, erstreckt sich der urheberrechtliche Schutz nicht auch auf die Erfindung selbst. Für eine Erfindung kommt allein der Patentschutz nach Maßgabe des Patentgesetzes in Betracht.
- (9) Die alleinige Urheberschaft der Studierenden an ihrer Bachelorarbeit schließt es nicht aus, dass aus patentrechtlicher Sicht die Hochschule (Mit-)Erfinderin im Sinne des Patentrechts ist. Die jeweils gültigen Regelungen zum Urheber- und Patentrecht an Hochschulen sind zu beachten.

## **§ 5 Betreuung und Bewertung**

- (1) Betreuerin / Betreuer der Arbeit und zugleich Erstgutachterin / Erstgutachter ist in der Regel eine Professorin / ein Professor der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg. Weitere Regelungen hierzu werden in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule bestimmt.
- (2) Als Zweitgutachterin / Zweitgutachter kann eine weitere Professorin / ein weiterer Professor der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg oder eine andere Person bestellt werden, die über die fachliche Kompetenz und einen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss verfügt. Die Zweitgutachterin / der Zweitgutachter kann als Zweitbetreuerin / Zweitbetreuer tätig sein. Die Benennung einer weiteren Betreuerin / eines weiteren Betreuers, die / der nicht gleichzeitig als Gutachterin / Gutachter tätig wird, ist möglich.

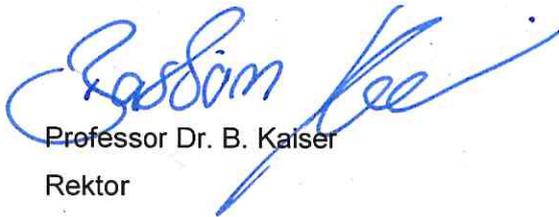
## **§ 8 Abgabe der Bachelorarbeit**

- (1) Grundsätzlich sind drei gebundene Exemplare und eine PDF-Datei der Bachelorarbeit fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Art und Weise der Abgabe der PDF-Datei wird den Studierenden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (3) Den Prüfenden wird je ein gebundenes Exemplar der Arbeit über das Prüfungsamt der HFR zugesandt.
- (4) Das Prüfungsamt stellt unmittelbar nach Abgabe der Bachelorarbeit die Fristgerechtigkeit bzw. eine eventuelle Überschreitung der Frist fest und informiert im Falle der Fristüberschreitung die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie die Betreuerin / den Betreuer der Arbeit.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Bachelorarbeitsordnung tritt mit Wirkung zum 3. Mai 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 30.04.2021



Professor Dr. B. Kaiser  
Rektor

Bekanntmachungsnachweis:  
ausgehängt am 03.05.2021  
abgenommen am 28.06.2021  
im Intranet veröffentlicht am 03.05.2021

## Anmeldung der Bachelorarbeit

<b>Vom Prüfungsamt auszufüllen:</b>	
<b>Anmeldung</b>	
Zulassungsvoraussetzungen gem. StuPo erfüllt (≥ 6. Sem. eingeschrieben)	<input type="checkbox"/>
Anmeldung / POS	
<b>Abgabe</b>	
Abgabedatum	
3 schriftliche Pflichtexemplare	<input type="checkbox"/>
PDF der Arbeit	<input type="checkbox"/>
Nutzungsrechteerklärung	<input type="checkbox"/>
<b>Bewertung</b>	
Bewertung Erstprüfer*in	
Eingangsdatum	Benotung
Bewertung Zweitprüfer*in	
Eingangsdatum	Benotung
Gesamtbewertung	
	Endnote
Erfasst am	
<b>Bemerkungen</b>	

### **Anlage 3: Allgemeine Angaben (Beispiel)**

*Verfasser*

Max Muster

*Erstprüfer*

Prof. Dr. Inge Beispiel, Professorin HFR

*Zweitprüfer*

Bruno Meister, Lehrbeauftragter HFR

*Experten oder örtliche Betreuer (fakultativ)*

Christa Tüchtig, Staatl. Forstamt Waldhof, Revier Eichbuck

*Anschrift der HFR*

Hochschule für Forstwirtschaft  
Rottenburg  
Schadenweilerhof  
72108 Rottenburg a.N.

*Copyright*

© 2021

D-72108 Rottenburg

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder über elektronische Systeme verbreitet werden. Die Genehmigung ist bei der HFR einzuholen. Bei gesperrten Arbeiten ist jegliche Art der Weiterverwendung verboten.

## Anlage 5: Vordruck zur Übertragung der Nutzungsrechte

Der Vordruck zur Übertragung der Nutzungsrechte wird mit der Bestätigung der Anmeldung der Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt verschickt.

### Einräumung von Nutzungsrechten An einer Bachelorarbeit



Studentin / Student	
Nachname	
Vorname	
Titel der Arbeit	

- (1) Sie haben nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) das alleinige Urheberrecht an Ihrer Bachelorarbeit. Die Hochschule wäre dankbar, das einfache Nutzungsrecht an Ihrer Arbeit (ohne Entgelt) zu erhalten. Von Interesse sind folgende Rechtsübertragungen:
- die Übertragung des Rechts zur Aufnahme der Bachelorarbeit in die Hochschulbibliothek durch die Überlassung einer Mehrfertigung der Bachelorarbeit,
  - die Übertragung des Rechts der Vervielfältigung der Bachelorarbeit für Lehrzwecke an der Hochschule (vgl. § 16 UrhG),
  - die Übertragung des Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechts für Lehrzwecke durch Professoren der Hochschule (vgl. § 19 UrhG),
  - die Übertragung des Rechts auf Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, sowie Einstellung in das Internet (vgl. § 21 UrhG).

Es steht Ihnen frei, diese genannten Nutzungsrechte der Hochschule einzuräumen, Sie sind hierzu nicht verpflichtet, und selbstverständlich erleiden Sie auch keine Nachteile hinsichtlich Ihres Studienabschlusses, falls Sie es ablehnen. Die Hochschule bittet Sie jedoch, die untenstehende Erklärung abzugeben.

- (2) Sofern Sie einem Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten Ihrer Bachelorarbeit einräumen werden oder eingeräumt haben, werden Sie gebeten, entsprechende Vereinbarungen der Hochschule mitzuteilen.
- (3) Falls Sie mit der Übertragung der Nutzungsrechte auf die Hochschule gemäß Ziffer (1) nicht einverstanden sind bzw. falls Sie das Nutzungsrecht auf Dritte gemäß Ziffer (2) übertragen, darf Ihre Arbeit z.B. nicht in die Bibliothek eingestellt werden (stattdessen muss sie unter Ausschluss des Zugriffs Unbefugter verwahrt werden). In diesen Fällen ist eine Haftung der Hochschule aus der Verwahrung ausgeschlossen insbesondere auch für unbefugte Verwertung und Nutzung der Bachelorarbeit, es sei denn, dass grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

Ich bin mit der Übertragung der oben genannten Nutzungsrechte an die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
einverstanden	<input type="radio"/>
nicht einverstanden	<input type="radio"/>
Ort, Datum	
Unterschrift	